

Vereinbarung

nach § 81a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -

Diese Muster-Vereinbarung dient als Vorlage für bundesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes Anwendung findet. Sie ist einzelfallbezogen ggf. in Abstimmung mit den regional zuständigen Anerkennungsstellen zu ergänzen bzw. durch Streichung nichtzutreffender Aspekte zu kürzen und für landesrechtlich geregelte Berufe und Berufe, auf die die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder Anwendung finden, entsprechend anzupassen (siehe Nr. 81a.2.0 der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz).

Vereinbarung zwischen der

Firma

Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	
E-Mail		

- nachfolgend Arbeitgeber -

und dem/der

Ausländerbehörde

Landkreis/Kreisfreie Stadt		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	
E-Mail		

- nachfolgend Ausländerbehörde -

I. Grundsätzliches

Der Arbeitgeber und die Ausländerbehörde vereinbaren die Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG.

1. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner seitens des Arbeitgebers für dieses Verfahren ist

Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	
E-Mail		

Die Vertretungsbefugnis/Unterbevollmächtigung durch den Arbeitgeber ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

2. Der Arbeitgeber schließt die Vereinbarung nicht in eigenem Namen, sondern in Vollmacht der Staatsangehörige/des Staatsangehörigen

Vollständiger Name (laut Pass)		
Geburtsdatum (laut Pass)	Geburtsort (laut Pass)	
Staatsangehörigkeit	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	

- nachfolgende Fachkraft -

zurzeit wohnhaft und erreichbar unter

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	
E-Mail		

Die Fachkraft ist im Besitz eines anerkannten, gültigen Nationalpasses. Eine Farbkopie des Passes ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Bei Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat: Eine Farbkopie der Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus in diesem anderen EU-Staat ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

Die Bevollmächtigung des Arbeitgebers durch die Fachkraft zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens inklusive Erlaubnis zur Unterbevollmächtigung ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

3. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner seitens der Ausländerbehörde für dieses Verfahren ist

Name, Vorname/die Organisationseinheit		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	
E-Mail		

4. Vermeidung Parallelverfahren

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist die Optimierung der Prozessschritte zur Visumerteilung für die Fachkraft durch adressatenorientierte Beratung und zielorientiert gebündelte Vorbereitung durch die Ausländerbehörde. Im Sinne der Prozessökonomie sollten Parallelverfahren möglichst vermieden werden; mangels Sachentscheidungsinteresse kann die betroffene Behörde ein Parallelverfahren aussetzen.

Der Arbeitgeber teilt mit, dass die Fachkraft

☐ bereits ein Visumverfahren betreibt bei

Auslandsvertretung

☐ bereits ein Visumverfahren zur Einreise betrieben hat bei

Auslandsvertretung

Das Visumverfahren wurde wie folgt rechtskräftig abgeschlossen am

Datum

☐ positiv

☐ negativ

☐ bislang aktuell weder ein Visumverfahren zur Einreise bei einer deutschen Auslandsvertretung betreibt noch eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV) beantragt hat.

Die Ausländerbehörde ist in diesem beschleunigten Fachkräfteverfahren für den Arbeitgeber und die Fachkraft der zentrale Ansprechpartner. Sie nimmt Sendungen des Arbeitgebers und der zu beteiligten zuständigen Stellen entgegen und leitet diese unverzüglich an die jeweiligen Adressaten weiter. Sie berät den Arbeitgeber zu Fragen der Einwanderung seiner Fachkraft, schlägt gegebenenfalls Alternativen vor und vermittelt nötigenfalls zwischen Arbeitgeber und der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle, der Bundesagentur für Arbeit oder der Auslandsvertretung.

Die Ausländerbehörde ist zentrale Verfahrensmittlerin im beschleunigten Fachkräfteverfahren. Die gesetzlichen Zuständigkeiten für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bleiben unberührt. Entscheidungen dieser Behörden sind falls erforderlich außerhalb des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unmittelbar gegenüber diesen anzufechten.

Ebenso bleiben die Rechtsqualität der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde als Verwaltungsinterna unverändert. Die Ausländerbehörde erbringt eine gebührenpflichtige Beratungsleistung. Beratungsempfehlungen können nicht angefochten werden. Sofern eine behördliche Entscheidung zur Visumerteilung gewünscht wird, ist eine formale Visumantragstellung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erforderlich, deren Ergebnis dann gegebenenfalls angefochten werden kann.

II. Ablauf und Fristen

1. Zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis beauftragt der Arbeitgeber in Vollmacht seiner Fachkraft mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Ausländerbehörde, soweit erforderlich mit der Einleitung des Anerkennungsverfahrens durch Weiterleitung der unter „IV.“ aufgeführten Dokumente an die zuständige Stelle und ermächtigt sie zur Entgegennahme sämtlicher dortiger Schreiben.

Die Ausländerbehörde verpflichtet sich, derartige Schreiben unverzüglich weiterzuleiten oder den Arbeitgeber innerhalb von drei Werktagen zur Besprechung des weiteren Ablaufs einzuladen (§ 81 a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Die Besprechung kann auch telefonisch erfolgen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis soll durch die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen. Die zuständige Stelle kann die Frist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die zuständige Stelle teilt die Fristverlängerung rechtzeitig mit und begründet diese.

2. Im Falle eines Voraufenthaltes der Fachkraft oder seiner im zeitlichen Zusammenhang mit einreisenden Familienangehörigen im Bundesgebiet fordert die Ausländerbehörde parallel die Ausländerakte/n zur Einsichtnahme an und prüft die ausländerbehördlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Zustimmung zur Visumerteilung.
3. Auf der Basis des Bescheides über die (*ggf. teilweise*) Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder - bei reglementierten Berufen - die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen erörtert die Ausländerbehörde mit dem Arbeitgeber die Optionen für einen Aufenthaltstitel der Fachkraft; dies kann im Fall einer teilweisen Gleichwertigkeit auch ein Aufenthaltstitel nach § 16d AufenthG zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sein. Der Arbeitgeber leitet den Bescheid an die Fachkraft weiter.
4. Wünscht die Fachkraft, vertreten durch den Arbeitgeber, im Anschluss daran die Fortführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens, holt die Ausländerbehörde - soweit erforderlich - die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein („D“). Letzteres dauert bis zu einer Woche, wenn im Einzelfall für die Entscheidung nicht weitere Informationen erforderlich sind.
5. Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsaufnahme vor, stimmt die Ausländerbehörde bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (2.) der Einreise unverzüglich vorab zu (§ 81a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG). In der Vorabzustimmung stellt die Ausländerbehörde dar, welche für die Erteilung des Visums erforderlichen Voraussetzungen von der Ausländerbehörde abschließend geprüft wurden und weist die Auslandsvertretung gegebenenfalls auf Besonderheiten hin (z. B. *Nicht-Visierfähigkeit des Personaldokumentes o. Ä.*).
6. Der Arbeitgeber erhält grundsätzlich einen Scan/eine Kopie der Vorabzustimmung (*Original*) inklusive Kopien der für die Entscheidung maßgeblichen Urkunden (*in der Regel die Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung, Nachweise der für die Einreise gegebenenfalls erforderlichen Sprachkompetenz und die gegebenenfalls den Familiennachzug begründenden Personenstandsurkunden*). Mit dem Arbeitgeber wird erörtert, welche Unterlagen die Fachkraft zur Visumantragstellung beibringen muss. Eine Vorlage der Vorabzustimmung im Original bei der Auslandsvertretung durch die Fachkraft ist nicht erforderlich, da diese von der Ausländerbehörde im Ausländerzentralregister als Dokument gespeichert wird. Die Ausländerbehörde empfiehlt dem Arbeitgeber, der Fachkraft eine Kopie (*bzw. einen Scan*) der vollständigen Vorabzustimmung zu übersenden und die Kopie bei Beantragung des Visums vorlegen zu lassen, um die Zuordenbarkeit der aus dem Ausländerzentralregister abgerufenen Vorabzustimmungen bei der Auslandsvertretung zu erleichtern und so Zeitverzögerungen zu vermeiden. Zudem ergeben sich aus der Vorabzustimmung die von der Fachkraft für den Visumantrag im Original vorzulegenden Unterlagen.
7. Auf der Basis der Vorabzustimmung bucht die Fachkraft auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung. Die Auslandsvertretung gewährleistet, dass Termine zur Visumantragstellung innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stehen (§ 31 a Abs. 1 AufenthV).
8. Die Visumerteilung hängt unter anderem ab von der von der Auslandsvertretung vorzunehmenden Bewertung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der vorzulegenden Personenstandsurkunden. Im Einzelfall kann in bestimmten Staaten eine kostenpflichtige Überprüfung der Personenstandsurkunden erforderlich sein.

Das Visum kann nur erteilt werden, wenn alle ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch, dass keine Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder § 11 AufenthG vorliegen und keine Sicherheitsbedenken nach den §§ 72a und 73 AufenthG bestehen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen führt die Auslandsvertretung im automatisierten Verfahren Abfragen bei Behörden im Inland und des Schengener Informationssystems durch.
9. Die Auslandsvertretung bescheidet den Visumantrag in der Regel innerhalb von drei Wochen ab vollständiger Antragstellung (§ 31a Abs. 2 AufenthV).

III. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

1. Die Fachkraft ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Mitwirkung verpflichtet.

„Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen.“

Diese uneingeschränkte, unverzügliche Mitwirkung der Fachkraft ist Voraussetzung für die Durchführung und tatsächliche Beschleunigung des Verfahrens. Der Arbeitgeber wird die Fachkraft anhalten, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen (§ 81a Abs. 2 Nr. 4 AufenthG), insbesondere die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen schnellstmöglich vollständig und in der benötigten Form beizubringen.

2. Hält der Arbeitgeber sein Arbeitsplatzangebot an den Ausländer, für den das Verfahren nach § 81a AufenthG betrieben wird, nicht aufrecht, informiert er unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde.

IV. Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

- Die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsausbildung wurde bereits geprüft und festgestellt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Die Vergleichbarkeit des im Ausland erworbenen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss wurde von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder durch Zeugnisbewertung festgestellt oder der Abschluss wird in der Datenbank anabin als „entspricht“ oder „vergleichbar“ geführt bei mit „H+“ bewerteter Hochschule. Zeugnisbewertung oder anabin-Ausdruck sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Der im Ausland erworbene Hochschulabschluss wurde bereits von der zuständigen Stelle zwecks Beschäftigung in einem reglementierten Beruf anerkannt. Der Bescheid der zuständigen Stelle ist Anlage zu dieser Vereinbarung.

- Die Fachkraft beantragt die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise die Zeugnisbewertung ihres ausländischen Hochschulabschlusses. Der Arbeitgeber beauftragt die Ausländerbehörde das entsprechende Verfahren einzuleiten und übergibt dafür die nachfolgend aufgeführten Unterlagen.

(Die Auflistung der Unterlagen gilt für Anerkennungsverfahren nicht-reglementierter Ausbildungsberufe für die das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes Anwendung findet. Für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und bei reglementierten Ausbildungsberufen ist diese Auflistung unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des BMI zu § 81a AufenthG anzupassen. In Abhängigkeit vom Herkunfts- und Ausbildungsstaat sollen die geforderten Nachweise erforderlichenfalls durch Beispiele unterlegt und die Formanforderungen präzisiert werden. Auf die vorgenannten Anwendungshinweise wird hingewiesen.)

- Farbkopie des gültigen Passes,
- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache,
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie,
- sonstige Befähigungsnachweise (*soweit vorhanden*) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie sowie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Sollte der Name in den vorgelegten Dokumenten und der im Pass angegebene Name voneinander abweichen, ist ergänzend die entsprechende Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie vorzulegen.

Sollten sich im Rahmen der vorgenannten Verfahren Rückfragen der zuständigen Stelle zur Berufsqualifikation der Fachkraft ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens gegebenenfalls auch telefonisch direkt an die Fachkraft.

Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, erhält die Ausländerbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis und informiert darüber den Arbeitgeber.

Die Zustellung des Bescheides der Anerkennungsstelle erfolgt durch persönliche Übergabe oder postalisch gegen Empfangsbekenntnis. Im Falle der Zustellung per Post sendet der Arbeitgeber das unterzeichnete und mit dem Datum des Eingangs versehene Empfangsbekenntnis unverzüglich an die Ausländerbehörde zurück.

- Die Fachkraft wird eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf aufnehmen. Deshalb wird zugleich die Berufsausübungserlaubnis beantragt.

V. Berufsausübungserlaubnis sowie Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses und der Beschäftigungsbedingungen

1. Berufsausübungserlaubnis

Nach Kenntnis des Arbeitgebers bedarf es hinsichtlich der Beschäftigung der Fachkraft

■ keiner Berufsausübungserlaubnis.

■ einer Berufsausübungserlaubnis.

Erforderlich ist folgende Erlaubnis:

folgende Erlaubnis

Die für die Erteilung zuständige Stelle ist

bitte zuständige Stelle angeben

2. Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses und der Beschäftigungsbedingungen

Der Arbeitgeber muss das Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ gegebenenfalls inklusive des Zusatzblattes A ausfüllen und an die ABH übermitteln, damit das Beschäftigungsverhältnis und die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden können. Die Angaben in diesem Formular dienen sowohl der Bundesagentur für Arbeit in Fällen zustimmungspflichtiger Beschäftigungen als auch der ABH in Fällen zustimmungsfreier Beschäftigungen als Entscheidungsgrundlage.

Sollten sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens Rückfragen seitens der Bundesagentur für Arbeit ergeben, richtet sie diese im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens direkt an den Arbeitgeber. Soweit ergänzende Unterlagen und Nachweise angefordert werden müssen, wird die ABH darüber informiert.

VI. Altersversorgung (soweit kein Ausnahmefall nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 AufenthG)

Hat die Fachkraft das 45. Lebensjahr vollendet und entspricht die Höhe des Gehalts nicht mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, ist ein Nachweis über eine angemessene Altersversorgung beizubringen.

VII. Visumverfahren

Für das Visumverfahren zuständig ist die deutsche Auslandsvertretung in
bitte Ort angeben

VIII. Familiennachzug (wenn im zeitlichen Zusammenhang geplant)

Hinsichtlich der herkunftsstaat-spezifischen Formerfordernisse an Personenstandsurkunden wird auf die Anwendungshinweise des BMI zu § 81a AufenthG hingewiesen. In bestimmten Staaten ist eine Legalisation von Urkunden durch die deutsche Auslandsvertretung nicht möglich.

Im zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise der Fachkraft sollen folgende Familienangehörigen (*Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder*) nachziehen (§ 81a Abs. 4 AufenthG):

Familienname (laut Pass)	Vorname(n) (laut Pass)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Staatsangehörigkeit	Verwandtschafts- verhältnis

Ehegatte/Lebenspartner:

- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie ist Anlage zu dieser Vereinbarung.
oder
- Einfache Kopien des Originals oder der amtlich beglaubigten Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung sind Anlagen dieser Vereinbarung.
sowie
- Nachweis über einfache deutsche Sprachkenntnisse (*A1-Zertifikat*, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter) gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 9 AufenthG (sofern kein Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 gegeben ist).

Kind/Kinder:

- Internationale Geburtsurkunde/Geburtsurkunden als amtlich beglaubigte Kopie/Kopien ist/sind Anlage zu dieser Vereinbarung.
oder
- Einfache Kopien des Originals oder der amtlich beglaubigten Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Geburtsurkunde/n in Originalsprache und in deutscher Übersetzung sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen, die innerhalb von maximal sechs Monaten zur Fachkraft nachziehen wollen, sowie Vollmachten dieser Familienangehörigen beziehungsweise deren Personensorgeberechtigten auf den Arbeitgeber, die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu betreiben, sind Anlagen zu dieser Vereinbarung.

IX. Gebühr

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird die Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV in Höhe von 411,00 € fällig. Gebührenschuldner ist der Ausländer.

- a) die Beratung durch die ABH in allen Stadien des beschleunigten Fachkräfteverfahrens,
- b) die ausländerbehördliche Prüfung des Einzelfalls,
- c) die Weiterleitung von Anträgen, Formularen, Nachweisen und Informationen an die für die
 - Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beziehungsweise Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses,
 - Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis,
 - Durchführung des Zustimmungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit und
 - Entgegennahme des Visumsantragszuständigen Stellen.
- d) erforderlichenfalls das Hinweisen auf bzw. Erinnern an Erledigungsfristen sowie
- e) gegebenenfalls das Ausstellen der Vorabzustimmung.
- f) Die ausländerrechtliche Prüfung des Familiennachzugs nach § 81a Abs. 4 AufenthG und - soweit möglich - die Berücksichtigung im Rahmen der Vorabzustimmung ist ebenfalls von der Gebühr umfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der für die berufliche Anerkennung, bei der für die Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses und bei der für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis zuständigen Stelle sowie bei der Auslandsvertretung weitere Gebühren anfallen.

Ebenfalls von der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht umfasst sind die Kosten für das Ausstellen von Urkunden, für Legalisationen oder Apostillen, für das Übersetzen von Unterlagen in die deutsche Sprache sowie das Anfertigen und Beglaubigen von Kopien.

In bestimmten Fällen, kann bei Personenstandsurkunden aus Staaten, in denen keine Legalisation möglich ist, ein kostenpflichtiges Überprüfungsverfahren erforderlich sein. Auch diese Kosten sind in der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV nicht enthalten.

Nach Aufnahme der Bearbeitung ist die Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung des Verfahrens oder bei Abschluss des Verfahrens, ohne dass eine Vorabzustimmung ausgestellt werden kann, ausgeschlossen, da die Gebühr als Bearbeitungsgebühr erhoben wird (§ 49 Abs. 2 AufenthV i. V. m. § 69 Abs. 7 Satz 4 AufenthG).

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift ABH

für die Ausländerbehörde:

- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Abfrage Parallelverfahren (reguläres Visumverfahren und/oder Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV)
- Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Beauftragung eines Firmenmitarbeiters/einer Firmenmitarbeiterin mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens (*Vertretungsbefugnis*) bzw. Untervollmacht auf den/die Bevollmächtigte/n
- Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge
- Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung
- Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses
- Bescheid der zuständigen Stelle über die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses zwecks Beschäftigung in einem reglementierten Beruf
- Berufsausübungserlaubnis bzw. Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis

- | | |
|---|------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse | mindestens |
| <p>Zertifikat, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter</p> | Prüfungsanbieter |

für die Anerkennungsstelle:

- Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- sonstige Befähigungsnachweise (*soweit vorhanden*) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Sollte der Name laut Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen: Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

Für die Bundesagentur für Arbeit und ggf. die Ausländerbehörde:

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ gegebenenfalls inklusive Zusatzblatt A (*nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen*)

für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal sechs Monaten nachziehen möchten:

- Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie

oder

Einfache Kopien des Originals oder der amtlich beglaubigten Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille versehenen Heiratsurkunde in Originalsprache und in deutscher Übersetzung

- Vollmacht des Ehepartners auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (*A1-Zertifikat*, ALTE-zertifizierter Prüfungsanbieter)
- Internationale Geburtsurkunde/Geburtsurkunden als amtlich beglaubigte Kopie/Kopien

oder

Einfache Kopien des Originals oder der amtlich beglaubigten Kopie der von der deutschen Auslandsvertretung legalisierten oder durch die zuständige Behörde mit Apostille/Apostillen versehenen Geburtsurkunde/Geburtsurkunden in Originalsprache und in deutscher Übersetzung

- Vollmacht der für das Kind/die Kinder Personensorgeberechtigten auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz für die Fachkraft und den Familiennachzug	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Beschleunigtes Fachkräfteverfahren; Beantragung
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Beschleunigtes Fachkräfteverfahren; Beantragung
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). • Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

	Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen einer Vorabzustimmung nach § 31 Aufenthaltsverordnung und Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m §§ 81a, 86 Aufenthaltsgesetz, § 31 Aufenthaltsverordnung
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Daten zur Prüfung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Aufenthaltsgesetz, insb. sicherheitsrechtliche Informationen.
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Ihre Daten haben/werden wir insbesondere bei Datenbanken des Bundesverwaltungsamtes, wie zum Beispiel Ausländerzentralregister (AZR), Schengener Informationssystem (SIS), Visa – Warndatei erhoben/erheben.
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann gegenüber der zuständigen Behörde unter Ziffer 1 formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat.

13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht durchgeführt und die Vorabzustimmung nicht erteilt werden kann.
---	---